

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Meppen und Umgebung e. V.

§ 1

Name

Der Verein, im folgenden Verein genannt, führt den Namen „Reit- und Fahrverein Meppen und Umgebung“ mit dem Zusatz „e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

§ 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Meppen.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes „Emsländischer Reit- und Fahrvereine e. V.“ und gehört über dieses dem „Verband der Reit- und Fahrvereine Weser-Ems“, dem „Niedersächsischen Reiterverband“ und der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN), Abt. Sport“ an.

Außerdem ist er Mitglied des „Landessportbundes Niedersachsen e. V.“. Der Verein regelt seine Angelegenheiten in Einklang mit den Satzungen obiger Verbände.

§ 4

Zweck

- 1.) Der Verein ist gemeinnützig, unpolitisch und konfessionell neutral.
- 2.) Er dient vor allem
 - a) der Pflege und Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports,
 - b) der Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen über Pferdezucht und –sport,
 - c) der körperlichen und seelischen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von satzungsgemäß zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

a) als ordentliche Mitglieder

auf Antrag alle natürlichen Personen, sofern sie sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen. Für Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

b) als außerordentliche Mitglieder

Gemeinschaften und Einzelpersonen, die an der Förderung des Pferdesports interessiert sind.

c) als Ehrenmitglieder

Natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Pferdesports.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft nach § 6a und b wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einbehalt einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Quartals.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn:

- a) das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt,
- b) das Mitglied seinen den Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung zum gesetzten Termin nicht nachkommt.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die 16 Jahre oder älter sind.
- b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) zu ehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins
- b) die Satzungen des Vereins sowie die von seinen Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- d) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten
- e) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sich der Verein verpflichtet hat.

§ 12

Organe des Vereins

- Organe des Vereins:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Unkostenvergütung erfolgt nach den Richtlinien des Landesportbundes Niedersachsen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bzgl. der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder gem. § 6a und c, die 16 Jahre oder älter sind, haben eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jüngeren Mitgliedern ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich mindestens einmal einberufen werden (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen und durch Anschlag am schwarzen Brett. Anträge und Tagesordnung sind fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen sind nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 30 % der Stimmberechtigten es beantragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie gemäß obiger Bestimmung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahme siehe § 22.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Der Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- c) Wahl von mind. zwei Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Entlastung der Organe bzgl. der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

§ 15

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mind. folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassensprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 16

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart Dressur
- f) dem Jugendwart Springen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

1. Allgemein

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgaben der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder dauernder Behinderung

von Mitgliedern der Vereinsorgane, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Generalversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorstand beruft die Reit-, Fahr- und Voltigierlehrer und weitere Personen, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, im Fall von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Behinderungsfalle und in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen über € 1.500,00 dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat einen schriftlichen Jahresbericht der Generalversammlung vorzulegen. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen.

§ 18

Ausbildungsleiter

Die sportliche Ausbildung erfolgt durch den Reit-, Fahr- und Voltigierlehrer. Sie setzen die Übungsstunden fest und leiten sie. Ihren Anordnungen ist dabei Folge zu leisten.

§ 19

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts des Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 und 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 21

Die Kassenprüfer

Die von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich vor der Generalversammlung die Vereinskasse zu prüfen, das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und der Generalversammlung vorzutragen.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), 4441 Warendorf“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 19.10. 2009 beschlossen und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Meppen, den 19. 10. 2009